

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

schied den Eigentümern zurückzustellen. Österreich stellt ferner alle Gegenstände dieser Art zurück, die seit dem 1. Juni 1914 aus den im Friedensvertrag abgetretenen Gebieten in das heutige österreichische Staatsgebiet weggebracht wurden. Ausgeliefert werden ferner die historischen Urkunden, die mit der Geschichte der abgetretenen Gebiete im Zusammenhang stehen und seit 1861 aus den an Italien abgetretenen Gebieten — in den letzten zehn Jahren aus den sonstigen abgetretenen Gebieten — entfernt worden sind. Schließlich sind in den Anlagen I bis IV zu Art. 196 eine Reihe von wertvollen kunsthistorischen Gegenständen zusammengestellt, auf die von Seiten Belgiens, Italiens, Polens und der Tschechoslowakei Ansprüche erhoben werden, weil sie von den österreichischen Herrschern unter Verletzung des Rechtes ihrer ehemaligen Provinzen weggebracht worden sein sollen. Darunter befindet sich z. B. der Schatz des goldenen Vlieses, der im ersten Koalitionskriege zu seinem Schutze von Brüssel nach Wien gebracht wurde, und Kunstdenkmäler ähnlichen Wertes. Ein Komitee von drei Juristen hat innerhalb zwölf Monaten zu entscheiden, ob diese Aussonderungsansprüche begründet sind.

Schließlich verpflichtet sich Österreich in dem anlässlich der Aktion: Kunstwerke für Lebensmittel, Ges. v. 16. Oktober 1919, StGBI. Nr. 479, viel zitierten Art. 196, die künstlerischen, historischen und wissenschaftlichen Sammlungen der alten Regierung und der Krone durch 20 Jahre intakt zu erhalten und nichts daraus zu veräußern, mit den Sukzessionsstaaten aber über deren Wunsch in Verhandlungen betreffend die Ausfolgung jener Gegenstände einzutreten, die zum Kulturbesitz der abgetretenen Gebiete gehören.

## II. Schadenersatzleistungen.

Neben diesen Revindikationen haftet Österreich für den Ersatz aller oben angeführten Schäden, welche